

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes **Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich Südwerk)** **in der Kreisstadt Neunkirchen**

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23.11.1983 (Amtsblatt S. 785) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes vom 05.11.1984 (BGBl. I S. 1321 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.03.1986 nachstehende Satzung erlassen:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes **Neunkircher Eisenwerk - Teilbereich Südwerk**

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Gebiet sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Die Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird wie folgt beschrieben:

Beginnend am Schnittpunkt der Achsen der Redener Straße und der Saarbrücker Straße verläuft der Geltungsbereich in östlicher Richtung entlang der Achse der Saarbrücker Straße bis zur Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt. Von hier aus an dieser Grenze des Sanierungsgebietes Unterstadt entlang bis zum nördlichsten Punkt an der Bliesufergrenze. Sie folgt von diesem Punkt aus den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 75/4, 75/5, 369/70, 424/68, weiter an der südlichen Grenze des Flurstücks 67/1 entlang bis zum Schnittpunkt, der sich aus der gedachten Verlängerung der südlichen Böschungsoberkante des Eisenbahndammes und der südlichen Grenze des Flurstücks 67/1 ergibt. Der Geltungsbereich verläuft von dort aus weiter rechtwinklig in südwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 35/49, an dieser entlang in südlicher Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 219/38. Sie folgt von diesem Punkt in westlicher Richtung den nördlichen Grenzen der Flurstücke 219/38,

797/95, 93/24, 796/100, 93/24, 794/94 und 93/10 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 93/9. Von dort verläuft sie rechtwinklig in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 935/93 bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 689/93. Von diesem Punkt verläuft der Geltungsbereich in südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 689/93 und 93/4 bis zur Achse der Redener Straße, von dort aus entlang der Achse der Redener Straße in südöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 21 ha.

- (2) Dieses Sanierungsgebiet wird hiermit festgelegt; es erhält die Bezeichnung "Neunkircher Eisenwerk (Teilbereich Südwerk)".

§ 2

Flurstücke im Sanierungsgebiet

Das Sanierungsgebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Neunkirchen

Flur 11, Nr. 100/6, 86/5, 86/3, 86/1, 100/3, 100/5, 100/4, 100/2, 387/100, 431/1, 432/1,

Flur 25, Nr. 935/93, 689/93, 93/10, 93/9, 404/93, 936/93, 93/11, 794/94, 253/93, 93/24, 96, 97, 796/100, 93/16, 93/21, 93/22, 93/19, 93/17, 937/93, 947/93, 949/93, 93/5, 93/6, 93/7, 93/18, 116/14, 116/20, 93/20, 116/21, 808/93, 797/95, 798/95, 799/93, 800/100, 103/14, 100/2, 802/93, 803/103, 804/93, 92, 93/14, 93/13, 106/3, 106/2, 257/105, 106/4, 116/12, 100/1, 103/13, 103/12, 103/10, 103/11, 103/8, 103/9, 116/11, 116/10, 116/15, 116/5, 93/3, 93/4, 93/23,

Gemarkung Wiebelskirchen

Flur 33, Nr. 219/38, 218/38.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 06.03.1986

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht: 08.05.1986

in Kraft ab: 09.05.1986